



Satzung

für die Benutzung des Hallenschwimmbades der Stadt Zeil a. Main (Haus- und Badeordnung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende Satzung.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Zeil a. Main unterhält und betreibt das Hallenschwimmbad am Schulring als öffentliche Einrichtung, das der Erholung die nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Benützung zugänglich ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb des Hallenschwimmbades erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Er werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.
- (2) Die zur Deckung der Kosten des Hallenschwimmbades erforderlichen Zuschüsse werden von der Stadt als freiwillige Leistung (Art. 57 Abs. 1 GO) erbracht. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenschwimmbades werden nur für den Unterhalt und den Ausbau des Bades verwendet.
- (3) Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 3

Zulassung, Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Benutzung des Hallenschwimmbades ist grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet.
 1. Keinen Eintritt erhalten:
 - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden.
 - Personen in betrunkenem oder berauschem Zustand
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen mit Hausverbot
 2. Zutritt nur mit Begleitpersonen erhalten:
 - körperlich und geistig behinderte Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, das Hallenbad alleine ohne eine Gefährdung für sich und andere zu benutzen.
 - Kinder unter 6 Jahren
 - über Ausnahmeregelungen entscheidet das Aufsichtspersonal

Die Benutzung des Hallenbades erfolgt, auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden, stets auf eigene Gefahr.
- (2) Personen, die im Hallenschwimmbad wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benützung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich

um einen besonders schwierigen Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Ermahnung erforderlich wäre.

- (3) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenschwimmbades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (4) Sportveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden.
- (5) Für die Benützung des Hallenschwimmbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Hallenschwimmbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Benützer im Sinne des Abs. (1) genießen besondere Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenützern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Das Hallenschwimmbad hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenützung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. Während der für die Allgemeinheit vorgesehenen Badezeiten ist eine Benützung durch Gruppen nur möglich, wenn dadurch der Badebetrieb nicht gestört wird.
- (4) Bei jeder Benützung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- (5) Benutzer im Sinne des Abs. (1) haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner.

§ 5

Öffnungs- und Badezeiten, Eintritt

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Hallenschwimmbades werden von der Stadt festgesetzt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Hallenschwimmbad.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, das Hallenbad vorzeitig zu schließen, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Hallenbad zeitweise für den Besuch zu sperren.
- (3) Die Badezeit ist während der allgemeinen Öffnungszeiten nicht begrenzt.
- (4) Die Eintrittspreise werden durch die „Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenschwimmbades“ festgelegt.
- (5) Die Benutzung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

§ 6

Umkleiden, Aufbewahrung von Kleidung

- (1) Zum Umkleiden sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Einzel- oder Sammelkabinen zu benutzen.
- (2) Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen verschließbare Schränke. Schlüssel und Schränke sind nummeriert.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
- (4) Jeder Besucher ist für den ordnungsgemäßen Verschluss seines Schrankes selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Schlüsselarmband während der Benutzung des Hallenschwimmbades vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er ist insbesondere verpflichtet, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit, die guten Sitten und die Reinlichkeit im Bad nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) lärmern, singen, pfeifen oder musizieren;
 - b) der Betrieb von Rundfunk- und jeglicher Musik-Abspielgeräte;
 - c) das Rauchen oder Spucken;
 - d) der Genuss von Speisen und Süßigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen;
 - e) das Mitbringen von Glasflaschen in die Schwimmhalle;
 - f) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen;
 - g) Absperrungen zu beseitigen;
 - h) Unfug zu treiben
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.
- (4) Erziehungsberechtigte haben die ihrer Obhut unterstehenden Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens hinzuweisen.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Fahrzeuge sind auf dem Pausenhof der Schulgebäude abzustellen. Für Beschädigungen an den Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (2) Der Zutritt männlicher Benutzer zu den Sammelkabinen der weiblichen Benutzer sowie weiblicher Benutzer zu den Sammelkabinen der männlichen Benutzer ist verboten.

§ 9

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Nicht gestattet ist die Verwendung von Badekleidung, die gegen Anstand und Sitte verstößt oder „Oben-Ohne-Baden“.
- (2) Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (3) Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder im Schwimmbecken eine Badebekleidung, (evtl. Windel mit Gummibadehose) zu tragen.
- (4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum gründlich zu reinigen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Shampoo, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 11

Verhalten im Bad

- (1) Die Benützung der Startblöcke ist nur gestattet, wenn sie hierfür freigegeben sind. Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im gekennzeichneten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (3) Es ist nicht gestattet
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;

- c) auf dem Beckenumgang zu rennen;
- d) an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
- e) die Badbenutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
- f) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen;
- g) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstige Tauchgeräte zu verwenden; für geschlossene Übungsstunden und in Einzelfällen können von der Badeaufsicht unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12

Schwimmunterricht

- (1) Die Stadt kann durch ihre Schwimmmeister und andere Schwimmlehrer Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit der übrige Badebetrieb dies zulässt.
- (2) Die Gebühren für die Teilnahme am Schwimmunterricht richten sich nach der „Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenschwimmbades“.

§ 13

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Einhaltung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badbenutzer belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Dem Aufsichtspersonal obliegen insbesondere auch Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 14

Fundgegenstände

- (1) Herrenlose Gegenstände, die in der Schwimmhalle aufgefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den Vorschriften des BGB (§§ 978 ff) behandelt. Sie werden 14 Tage vom Schwimmmeister aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 15

Haftung der Besucher

- (1) Die Benutzung des Hallenschwimmbades erfolgt stets auf eigene Gefahr. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Hallenbades und ihrer Einrichtung der Stadt oder Dritten zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung betriebseigener Schrankschlüssel haftet der Badbenutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer der Stadt die Reinigungskosten zu erstatten.

§ 16

Haftung der Stadt

- (1) Die Badbenutzer haben die erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzung und Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Stadt haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung
 - a) für Geld- und Wertsachen,
 - b) für Schaden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt wurde,
 - c) für Schaden, die infolge unrechtmäßiger Benützung eines verlorenen Garderobenschrankschlüssels durch Dritte oder durch nicht ordnungsgemäßes Schließen eines Gardeobenschrankes entstanden sind.

- (3) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Hallenschwimmbad benutzt, obwohl ihm der Eintritt nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 nicht gestattet ist;
2. ohne gültige Eintrittskarte das Hallenschwimmbad benutzt (§ 5 Absatz 5);
3. den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 7 Absatz 2 lärmt, singt, pfeift, musiziert, Rundfunk- und Musik-Abspielgeräte betreibt, raucht, spuckt, Speisen außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen zu sich nimmt oder verabreicht, Glasflaschen in die Schwimmhalle mitbringt, Badeeinrichtungen oder das Badewasser verschmutzt, Absperrungen beseitigt und dabei andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
5. entgegen § 9 in Badekleidung, die gegen die guten Sitten verstößt, oder „Oben-Ohne“ das Hallenschwimmbad benutzt;
6. sich entgegen § 10 nicht gründlich reinigt oder Seife, Shampoo, Bürste oder andere Reinigungsmittel im Schwimmbecken benutzt;
7. entgegen § 11 Absatz 1 Startblöcke zum Springen benutzt, die nicht freigegeben sind oder den Verboten des § 11 Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
8. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 den Anforderungen des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen der Nummern 1 und 8 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden (Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Stadt Zeil a. Main vom 01.01.1976 mit Gebührenanlage vom 01.01.2005 und die dazu erlassene Badeordnung vom 11. April 1974 außer Kraft.

Zeil a. Main, 29.06.2009
Stadt Zeil a. Main

Winkler
1. Bürgermeister

Diese Haus- und Badeordnung wurde am 23.07.2009 im Zeiler Wochenblatt Nr. 30 veröffentlicht.